

Flugbetriebsordnung (FBO) Buchenberg

Die Tegelbergbahn hat aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landebetriebs folgende Flug- und Betriebsordnung für Gleitschirm- und Drachen-Flieger erlassen.

Diese Flugbetriebsordnung gilt für das Fluggelände Buchenberg. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit.

1. Allgemein

Es gilt die LuftVO und die Flugbetriebsordnung (FBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV), die darin enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Die Voraussetzungen zum Fliegen am Buchenberg sind:

- Gültiger Luftfahrerschein bzw. Schüler im Rahmen der Ausbildung
 - Zugelassenes Fluggerät
 - Halterhaftpflichtversicherung über mindestens 1.5Mio Euro
 - Flugberechtigung für den Tegelberg/Buchenberg (Grüne Karte)
 - Landeplatzkarte
1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Bei Flugbetrieb dürfen sich keine Personen und Hindernisse auf dem jeweiligen Start- und Landegelande befinden. Personen auf den angrenzenden Wanderwegen dürfen nicht gefährdet werden.
 2. Rauchen in unmittelbarer Nähe der Startplätze sowie auf den Auf- und Abbauplätzen und im gesamten Landegelande ist verboten.
 3. Kunstflug und das Fliegen mit nicht zugelassenen Miniwing-Gleitschirmen ist verboten.
 4. Rücksichtsvolles Miteinander beim Starten, Fliegen und Landen sollte selbstverständlich sein.
 5. Bei einem Unfall, bei dem eine Person schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug schwer beschädigt wurde oder einen schweren Schaden verursacht hat, muss die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich benachrichtigt werden.

2. Starten über Nord an der Bergstation und Nordwest vor dem Restaurant

1. Alle Starts haben in gegenseitiger Absprache der einzelnen Piloten zu erfolgen. Der Geländehalter kann, insbesondere wenn der Umfang des Flugbetriebes dies erfordert, eine geeignete Person als Startleiter bestimmen. Den Anweisungen des Startleiters ist von allen Nutzern Folge zu leisten.
2. Das Betreten des Start- und Landegelandes ist nur für das Starten und Landen erlaubt. Der Aufenthalt unmittelbar am Startplatz und im Landegelande ist nur für den Startleiter und je einen Fluglehrer pro Flugschule gestattet.
3. Der Aufbau der Fluggeräte sowie deren Kontrolle hat so zu erfolgen, dass der Flugbetrieb nicht unnötig verzögert wird und andere Flieger nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Untergrund am Startplatz muss griffig sein. Bei rutschigen Verhältnissen darf nicht gestartet werden.

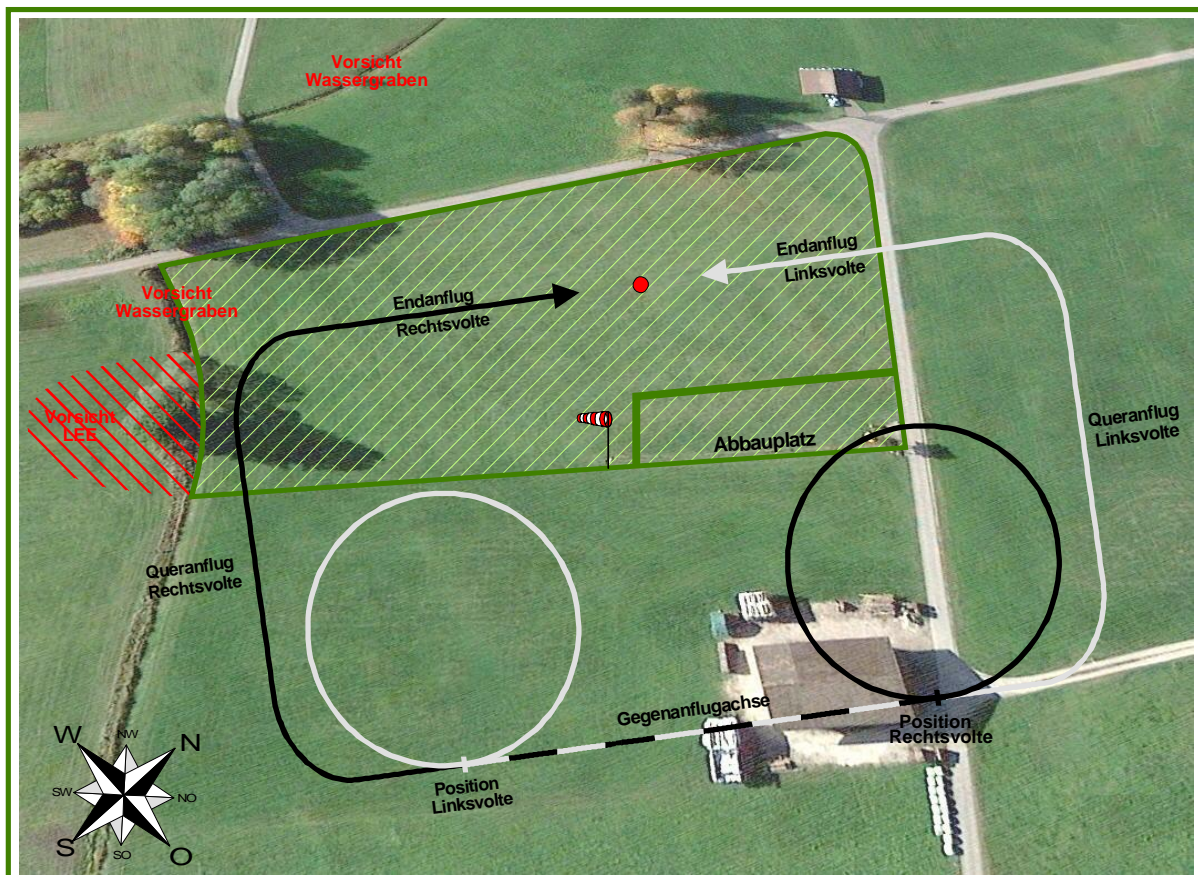
- Starts dürfen nur bei weitgehend turbulenzfreien Windverhältnissen durchgeführt werden.

3. Fliegen am Buchenberg

- Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden. Besonders beim Soaren an der Hangkante ist auf startende Gleitschirme und Drachen zu achten. Das Überfliegen der Startplätze, des Aufbauplatzes und des gesamten Bereichs der Bergstation, der Buchenbergalm, der Bergbahn- und Liftseile und der Bundesstraße hat mit einem Mindestabstand von 50m Höhe zu erfolgen. Über dem Bereich der Talstation ist ein Mindestabstand von 300m Höhe einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand gilt auch für das Überfliegen der Ortschaft Buching.
- Die Hangflugregeln beim Soaren gelten am Buchenberg bis 50m über der Hangkante.
- Bei Notfällen mit möglichem Hubschraubereinsatz sowie bei Flügen durch Hubschrauber der Polizei, der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes muss der Flugbetrieb eingestellt und der Luftraum um das Einsatzgebiet weiträumig freigehalten werden. Abgeschossene Signalaraketen bedeuten, dass die Piloten das Fluggelände sofort Richtung Landeplatz zur Landung verlassen müssen.

4. Landung für Gleitschirmflieger

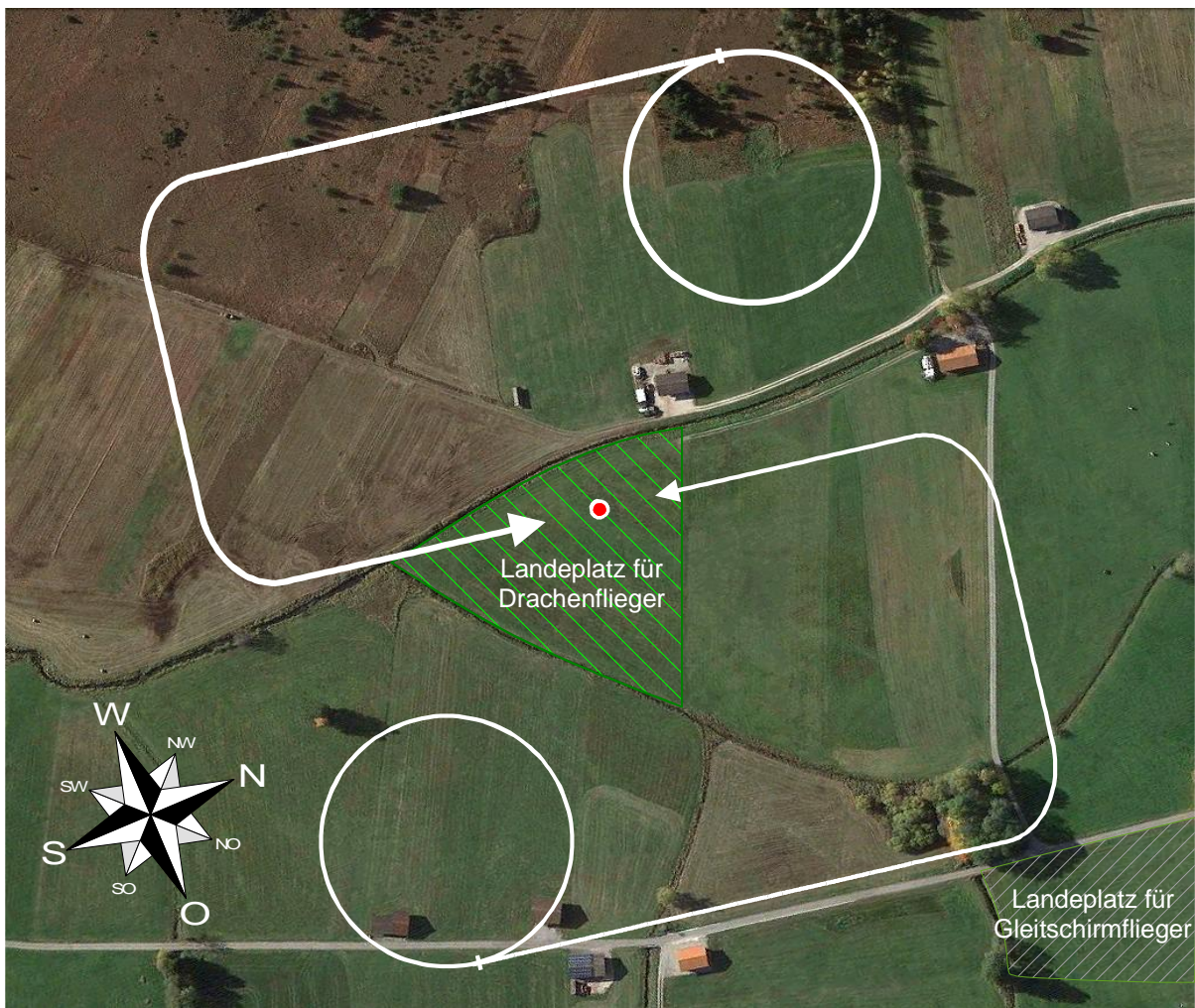
- Die Landeeinteilung der Gleitschirmflieger hat gemäß der nachfolgenden Grafik zu erfolgen.



- Bei Nullwind und in allen Zweifelsfällen fliegen Gleitschirmflieger eine bergseitige Rechtsvolte. (schwarz eingezeichnet)

3. Seitenwind ist erst im Endanflug auszugleichen. Die vorgeschriebenen Landevolten werden nicht gedreht.
 4. Während der gesamten Landeeinteilung auf andere Piloten achten.
 5. Nach der Landung ist auf nachfolgende Piloten zu achten, der Landebereich zu räumen und der Landeplatz unverzüglich in Richtung des Abbauplatzes zu verlassen. Das Abbauen der Fluggeräte erfolgt ausschließlich hier.
 6. Befahren der Wirtschaftswege ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten (StVO), ebenso das Parken an der Hauptstraße und der Straßeneinmündung. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Anzeige gerechnet werden.
 7. Den Anordnungen des Bahnpersonals, Geländehalters und der Luftaufsicht ist Folge zu leisten.
-

5. Landung für Drachenflieger



1. Das Befahren der Wirtschaftswege zum Landeplatz ist nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt.
-

6. Schulung

Zur Durchführung von Ausbildungskursen zum Erlangen eines Luftfahrtscheins ist eine Berechtigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig.

7. Tandem- / Passagierflüge

1. Private Tandem-/Passagierflüge sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Geländealters.
2. Zur Durchführung kommerzieller Tandemflüge ist eine Berechtigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig.

8. Einweisung Fluggelände

1. Als Nachweis über die Einweisung über die Fluggelände Tegelberg und Buchenberg wird eine Flugberechtigung (Grüne Karte) ausgestellt.
2. Jeder Pilot, der diese Karte ausgestellt bekommen möchte, hat sich vorab über die aktuelle Flugbetriebsordnung zu informieren und seine persönlichen Daten in dem Einweisungsformular zu hinterlegen.

<https://www.tegelbergbahn.de/einweisung.pdf>



3. Die Einweisung und Ausstellung der Grünen Karte wird durch folgende Flugschulen durchgeführt:

Flugschule Aktiv	08362 - 983651
1. DAeC-Gleitschirm-Schule	08362 - 37038
Flugschule Tegelberg	08368 - 9143019
Fly Royal Paragliding (Mai – Okt)	Hütte direkt am Landeplatz am Tegelberg
4. Vor jedem Flug hat sich der Pilot in das ausliegende Pilotenbuch mit seiner zugeordneten Piloten-ID-Nummer einzutragen.

Die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und/oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden.